

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.285.476

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18306/J-NR/2024

Wien, am 12. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. April 2024 unter der Nr. **18306/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktionsplan Deepfakes - Was ist hier bereits passiert?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Auf Seite 24 des Aktionsplans werden geplante Maßnahmen genannt, die umgesetzt werden müssen. Die geplanten Maßnahmen werden in vier Handlungsfelder untergliedert: Strukturen und Prozesse, Governance, Forschung und Entwicklung, Internationale Zusammenarbeit. Welche, der aufgezählten Maßnahmen der vier Handlungsfelder, wurden bereits umgesetzt? (Bitte um genaue Auflistung nach Handlungsfeld und was genau passiert ist.)*

Zur Bekämpfung von Deepfakes wurde eine interministerielle Taskforce unter der Federführung des Bundesministeriums für Inneres und der Beteiligung von Bundeskanzleramt, Justizministerium, Verteidigungsministerium und Außenministerium eingerichtet. Der aus dem Jahr 2022 stammende Bericht des Bundesministers für Inneres

betreffend „Aktionsplan Deepfake“ aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 14. Oktober 2020, E 104-NR/XXVII.GP wurde am 18. Jänner 2023 im Ausschuss für innere Angelegenheiten von allen Fraktionen angenommen. Darin wird kein Bedarf an Maßnahmen im Bereich der (justiziellen) Straflegistik gesehen. Der Rechtsbestand ist für entsprechende Szenarien ausreichend ausgestaltet, zumal Deepfake-Videos geeignet sind, alle möglichen Delikte zu erfüllen, etwa Betrug, gefährliche Drohung oder Erpressung, indem das Video zur Täuschung oder Drohung eingesetzt wird. Dadurch ist der Täter oder die Täterin bei Verwendung solcher Videos wegen dieser Delikte strafbar.

Zur Frage 2:

- *Auf Seite 12 des Aktionsplans wird von der nationalen Umsetzung des European Democracy Action Plan gesprochen. Wurde dieser bereits umgesetzt?*
 - a. Wenn ja, wann wurde dieser umgesetzt?*
 - b. Wenn ja, geschah diese Umsetzung Ministeriumsübergreifend?*
 - i. Wenn ja, welche Ministerin waren hier eingebunden?*
 - c. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden hier gesetzt?*
 - d. Wenn nein, wieso wurde dieser noch nicht umgesetzt?*

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des European Democracy Action Plan fällt in den Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundeskanzlers.

Zur Frage 3:

- *Wurden, wie im Aktionsplan genannt, Sensibilisierung, Schulungen für die ermittelnden Beamten:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen entwickelt?*
 - a. Wenn ja, welche konkreten Inhalte und Ziele haben diese Schulungen?*
 - b. Wenn ja, fanden bereits Schulungen statt?*
 - c. Wenn nein, wieso nicht?*

Im Rahmen des Zertifikatslehrgangs Cybercrime ist im Oktober 2024 ein Beitrag des Cybercrime Competence Centers des Bundeskriminalamts oder von Europol zum Thema Deepfakes geplant.

Darüber hinaus wurde den Staatsanwält:innen der Kompetenz- und Koordinierungsstellen Cybercrime die Teilnahme an der Konferenz 2023 des Projekts SIRIUS von Europol sowie der Fachtagung IT-Beweismittel 2024 des Bundeskriminalamts ermöglicht, bei dem jeweils

die Möglichkeiten, Gefahren und Identifizierungsmöglichkeiten von Deepfakes detailliert dargestellt wurden.

Zur Frage 4:

- *Im Aktionsplan heißt es auf S. 19: „Nicht zuletzt könnte die Herstellung und Verbreitung eines Deepfakes auch im Wege des neuen, durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz mit 1. Jänner 2021 eingeführten Mandatsverfahrens nach § 549 ZPO bekämpft werden, wenn es sich um eine „erhebliche, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten“ handelt.“ Kam es seit der Einführung des Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz mit 1. Jänner 2021 zu einer solchen Bekämpfung? (Bitte um genaue Auflistung der Anzahlen dieser, nach Bundesländern und Monaten.)*

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nach Mandatsverfahren gemäß § 549 ZPO im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Deepfakes ist nicht möglich, weshalb dazu kein Zahlenmaterial zur Verfügung steht.

Zur Frage 5:

- *Im Aktionsplan heißt es auf S. 19 im Themenfeld Recht außerdem: „Ein detailliertes Einbeziehen ethischer, demokratiepolitischer sowie grund- und menschenrechtlicher Aspekte (einschließlich Kinder- und Jugendschutz) sowie entsprechende internationale Zusammenarbeit auf EU- und internationaler Ebene ist im Bereich der Deepfake Problematik sehr wichtig.“ Kam es hier zu einem Einbeziehen der genannten Aspekte sowie zu einer internationalen Zusammenarbeit durch Ihr Ministerium?*

Das Bundesministerium für Justiz steht Rechtsetzungsvorschlägen in diesem Bereich und einer mit diesen in Zusammenhang stehenden internationalen Zusammenarbeit offen gegenüber.

Zu den Fragen 6, 7 und 10:

- *6. Welche konkreten Maßnahmen werden noch dieses Jahr durch Ihr Ministerium umgesetzt, um die Gefahr der Deepfakes als Wahlbeeinflussung vorzubeugen?
a. Wann werden diese konkreten Maßnahmen gesetzt?*
- *7. Kam es, wie im Aktionsplan genannt, zu einem koordinierten Austausch mit Internetplattformen, Providern und unabhängigen Fact-Checker Plattformen?
a. Wenn ja, welche konkreten Ergebnisse gab es hier?*

b. Wenn nein, wieso nicht?

- *10. Stehen Sie – nachdem es sich bei Deepfakes um eine große Herausforderung über die österreichischen Grenzen hinaus handelt – mit ihren Kolleg:innen auf europäischer Ebene in Kontakt?*
 - a. Falls ja: Welche Herausforderungen werden dort als zentral gesehen und gibt es europäische Initiativen, um gegen Wahlbeeinflussung durch Deepfakes vorzugehen?*
 - b. Falls nein: Wieso nicht?*

Ein zentrales Element des Ansatzes bei der Bekämpfung von Desinformation bzw. „Deepfakes“ ist die Gewährleistung einer stärkeren Rechenschaftspflicht für Online-Plattformen. In diesem Zusammenhang ist die Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. Nr. L 277 vom 27.10.2022, S. 1 (Englisch „Digital Services Act“, im Folgenden daher: DSA) hervorzuheben, die mit 17.2.2024 vollständig in Kraft getreten ist.

Der DSA verpflichtet die Betreiber sehr großer Online-Plattformen (VLOPs) und sehr großer Online-Suchmaschinen (VLOSEs) (das sind solche mit mindestens 45 Mio aktiven Nutzerinnen:Nutzern in der Union, darunter Facebook, Google, Amazon, Instagram, X, TikTok ua) zur regelmäßigen Bewertung der systemischen Risiken ihrer Dienste für die Gesellschaft, unter anderem für die Freiheit der Meinungsäußerung, bzw. des Risikos, dass ihre Dienste als Instrument für Desinformationskampagnen genutzt werden, nicht zuletzt im Hinblick auf den Schutz von Wahlprozessen. Nach dem DSA müssen Dienste sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Risikominimierung ergreifen und unterliegen der öffentlichen Kontrolle sowie unabhängigen Prüfungen. Als wichtiges Mittel zur Minderung solcher Risiken werden sie aufgefordert, sich an der Erstellung freiwilliger Verhaltenskodizes und Krisenprotokolle zu beteiligen. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission vor kurzem auch Leitlinien für die Integrität von Wahlen in Zusammenhang mit Art. 35 DSA angenommen. Die Leitlinien richten sich an VLOPs und VLOSEs und sollen dem Problem von Desinformation im bevorstehenden „Superwahljahr“ entgegentreten. Die Leitlinien sollen die Anbieter:innen von VLOPs und VLOSEs dabei unterstützen, ihrer Verpflichtung zur Minderung spezifischer Risiken im Zusammenhang mit Wahlvorgängen nachzukommen und sollen auch nach der Durchführung der Wahlen gültig bleiben.

Gemäß Art. 49 Abs. 2 DSA haben die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde als Koordinator für digitale Dienste („Digital Services Coordinator“, kurz DSC) zu benennen. Dieser ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung des DSA im jeweiligen Mitgliedstaat zuständig. Ebenfalls geschaffen wird mit dem DSA eine neue Aufsichtsstruktur, die auf EU-Ebene die Europäische Kommission und auf nationaler Ebene die DSCs umfasst.

In Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem DSA, eine (oder mehrere) zuständige Behörden als Koordinator für digitale Dienste zu benennen, hat Österreich die KommAustria für diese Rolle ausgewählt. Sie erfüllt die für diese Behörde notwendige Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz und hat bereits vor dem Inkrafttreten des DSA-Begleitgesetzes intensive Vorbereitungsarbeiten und Anstrengungen unternommen, um pünktlich zum 17.2.2024 vollumfänglich ihren Aufgaben nachkommen zu können.

Soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt, steht die KommAustria bezüglich des Themas „Desinformation“ im Zusammenhang mit Wahlen bereits in regem Austausch mit GADMO, der Fakten-Checker Einrichtung für den deutschen Sprachraum und einschlägigen Wissenschafter:innen und Expert:innen dieses Bereichs. Konkrete Informationen über die Tätigkeit der KommAustria fallen jedoch nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, zumal es sich bei der KommAustria um eine unabhängige Behörde handelt, die weder dessen Aufsicht noch Weisung untersteht und die im Bundeskanzleramt ressortiert.

Zur Frage 8:

- *Gibt es bereits interministerielle Gespräche, um die Gefahren von Deepfakes zu verhindern?*
 - a. *Wenn ja: Wie ist der Stand dieser Gespräche?*
 - b. *Wenn ja: Welche Ministerien bzw. Ministerkolleg:innen von Ihnen sind in diese eingebunden?*
 - c. *Wenn nein: Wieso nicht?*

Im Rahmen des Zertifikatslehrgangs Cybercrime arbeitet das Bundesministerium für Justiz eng mit dem Bundesministerium für Inneres zusammen. Darüber hinaus war das Bundesministerium für Justiz in solche Gespräche bislang nicht einbezogen.

Zur Frage 9:

- *Wo sehen Sie als Justizministerin nach einem Jahr der Übermittlung des Aktionsplans weiterhin dringenden Handlungsbedarf?*

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sind die Bemühungen der Europäischen Kommission im Kampf gegen Falschinformationen zu unterstützen. Die Ansicht der Europäischen Kommission, wonach ein stärkeres Engagement der Online-Plattformen, des gesamten Werbe-Ökosystems sowie ein Stärken der Netzwerke von Faktenprüfern im Hinblick auf Desinformation erforderlich ist, wird geteilt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

